

## Nutzungsordnung für das *Grüne Gedächtnis*

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Das *Grüne Gedächtnis* ist ein Tätigkeitsbereich des Vereins *FREDA – Grüne Zukunftsakademie zur Förderung politischer Bildung und Kultur* (im Folgenden *FREDA*). Es ist die zentrale Materialsammlung und das Archiv der Partei *Die Grünen – Die Grüne Alternative* sowie aller Materialien, die bei ihr nahestehenden Organisationen, Einrichtungen und Personen entstanden sind. Träger des *Grünen Gedächtnisses* und Vertragspartner bei Nutzungsvereinbarungen mit Nutzer:innen ist der Verein *FREDA*. Dem *Grünen Gedächtnis* obliegt die Sammlung und die Archivierung, das heißt die Verwertung, Erfassung, Übernahme, Erhaltung, Instandsetzung, Ordnung, Erschließung und Nutzbarmachung aller Materialien, in analoger und digitaler Form.
- 1.2 Das *Grüne Gedächtnis* hält diese Materialien zur Nutzung für wissenschaftliche und publizistische Zwecke, für berechtigte persönliche Interessen, für die Partei *Die Grünen – Die Grüne Alternative* und ihr nahestehende Organisationen sowie für die interessierte Öffentlichkeit bereit.
- 1.3 Das *Grüne Gedächtnis* ist eine Materialsammlung und ein Archiv im Aufbau. Bis eine vollständige Nutzung und Öffnung als Archiv möglich sind, gelten stark eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Das Ausmaß der Nutzungsmöglichkeiten wird durch das Komitee des *Grünen Gedächtnisses* gemäß Geschäftsordnung definiert.
- 1.4 Die Nutzungsordnung regelt den Zugang und die Verwendung der Materialien und wurde auf Basis der Geschäftsordnung des Komitees des *Grünen Gedächtnisses* erlassen.

### 2 Nutzungsarten

Die Nutzung kann erfolgen durch:

#### 2.1 Einsichtnahme in die Originale oder Reproduktionen

- a) Das Ersuchen ist schriftlich (Post, E-Mail oder vor Ort) zu stellen. Dabei sind Angaben zum (Forschungs-)Interesse zu machen. Zugleich haben sich die Nutzer:innen in ihrem Ansuchen für den Fall der Bewilligung des Ersuchens zu verpflichten, die gegenständliche Nutzungsordnung einzuhalten.
- b) Bezieht sich das Ersuchen auf Materialien, die noch gesetzlichen Schutzfristen (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, geistige Schutzrechte, etc.) unterliegen, so sind dem Ersuchen Zustimmungen von den für die Materialien bevollmächtigten Personen und Unterlagen für die Beurteilung anzuschließen.
- c) Über das Ersuchen entscheidet ein Komitee, das vom Verein *FREDA* und dem Parlamentsklub der Partei *Die Grünen – Die Grüne Alternative* bestellt ist.

- d) Ein Ersuchen wird bewilligt, wenn:
  - a. die Voraussetzungen für die Nutzung des Materials nach 2.1 b vorliegen;
  - b. kein aufrechtes Hausverbot besteht;
  - c. das angefragte Archivgut in konservatorischer Hinsicht unbeschadet bleibt;
  - d. das angefragte Archivgut in einem Ordnungszustand ist, der die (uneingeschränkte) Nutzung erlaubt.
- e) Bei Ablehnung des Ersuchens müssen die Gründe auf Verlangen angegeben werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung des *Grünen Gedächtnisses*.
- f) Die Bewilligung begründet ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis auf Basis der Nutzungsordnung zur Einsicht zum angegebenen Gegenstand und Zweck der Nachforschungen.
- g) Zutritt zu den Nutzer:innenräumen: Das Ersuchen ist vor dem Erstbesuch schriftlich zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf/Tätigkeit) zu machen und mittels amtlichen Lichtbildausweises zu belegen. Das *Grüne Gedächtnis* speichert die benötigten personenbezogenen Daten in automatisierter Form, und die Nutzer:in erteilt ihre Zustimmung hierzu. Es gelten die Bestimmungen der DSGVO.
- h) Die Archivar:in entscheidet, ob die Bereithaltung im Original, als Reproduktion oder ausschließlich online erfolgt.
- i) Die Nutzung ist nur in den öffentlich zugänglichen Nutzer:innenräumen des *Grünen Gedächtnisses* während dessen Öffnungszeiten mit zur Verfügung gestellten Bleistiften oder eigenem PC und vergleichbaren Geräten zulässig. Die Materialien dürfen aus den Nutzer:innenräumen nicht entfernt, sonst wie bearbeitet oder verändert werden.
- j) Die Materialien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Sie dürfen nicht mit Vermerken, Strichen oder Zeichen versehen, abgepaust oder als Schreibunterlage verwendet werden. Die Ordnung der Materialien darf nicht zerstört werden. Klammern und Ähnliches dürfen nur nach Rücksprache mit der Archivar:in entfernt werden.
- k) Reproduktionen können in jeder Form hergestellt werden (Kopie, Fotografie, Scan, etc.). Damit verbunden ist keine sonstige Einräumung von Verwertungsrechten zur weiteren Nutzung der vervielfältigten Inhalte.
- l) Die Weiterverwendung, die damit verbundenen Rechte sowie erforderliche Herkunftsangaben werden in einem gesonderten Formblatt geregelt.

## 2.2 Anfragen

- a) Bei mündlichen und schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand genau anzugeben.
- b) Die schriftlichen Auskünfte des *Grünen Gedächtnisses* beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des angefragten Materials.
- c) Anfragen werden nach größtmöglicher Sorgfalt und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen erteilt. Das *Grüne Gedächtnis* übernimmt keine Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte.

### **2.3 Nutzung von Materialien durch Anforderung von Reproduktionen**

- a) Auf schriftliches Ersuchen kann das Komitee (2.1 c) die Reproduktion von Einzelstücken aus dem *Grünen Gedächtnis* (Schriftgut, Pläne, Bilder, etc.) zum Selbstkostenpreis genehmigen.
- b) Soweit nichts Gegenteiliges gesondert schriftlich vereinbart wird, ist mit der Bewilligung zur Reproduktion nicht die Einräumung von Nutzungsrechten hieran verbunden. Reproduktionen dürfen nur mit Einwilligung des *Grünen Gedächtnisses* veröffentlicht (Druckwerke, Film- und Fernseaufnahmen, etc.), vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden (wie etwa durch Zurverfügungstellung oder Sendung). Nutzer:innen nehmen zur Kenntnis, dass das *Grüne Gedächtnis* nicht notwendigerweise über die Werknutzungsrechte an den Inhalten verfügt. Im Falle der Verwertung sind diese daher gesondert auch mit den Urheber:innen abzuklären.
- c) Das *Grüne Gedächtnis* wird bei Verletzung von Urheber- und Verwertungsrechten durch Nutzer:innen schad- und klaglos gehalten.
- d) Bei Veröffentlichungen ist ein Herkunftsvermerk anzubringen (siehe 2.1 I).

### **2.4 Nutzung von Materialien durch Entlehnung**

- a) Die Entlehnung von Materialien an Einrichtungen zu Ausstellungs- und Präsentationszwecken ist grundsätzlich zulässig, bedarf jedoch in jedem Falle der vorherigen Genehmigung durch das Komitee des *Grünen Gedächtnisses*.
- b) Es dürfen nur Materialien entliehen werden, für die die notwendigen Genehmigungen (2.1 b) vorliegen und deren Entlehnung aufgrund des Erhaltungszustandes vertretbar ist.
- c) Das *Grüne Gedächtnis* entscheidet nach archivarischen Gesichtspunkten durch das Komitee (2.1 c), ob Originale oder Reproduktionen zur Verfügung gestellt werden, wobei hierfür insbesondere der Zustand und Wert der Materialien ausschlaggebend sind.
- d) Über die Entlehnung wird ein Leihvertrag abgeschlossen, in dem Regelungen zu allen Kosten (Verpackung, Transport, Versicherung, Sicherungs- und Konservierungsmaßnahmen, Sicherheitskopie, etc.) sowie zur Sicherheit und Erhaltung der ausgeliehenen Materialien getroffen werden.

## **3. Veröffentlichungen**

- a) Die Abbildung von Materialien des *Grünen Gedächtnisses* in Veröffentlichungen ist nur mit Zustimmung unter Nennung der Quelle zulässig (siehe 2.3 b und d). Allfällige Urheber:innen- und Verwertungsrechte von Dritten sind ebenso zu beachten wie Datenschutz und Persönlichkeitsrechte. Die für die Nutzung erforderlichen Einwilligungen Dritter (insbesondere der Urheber:innen oder sonst hieran berechtigten Personen) sind von Seiten der Nutzer:in einzuholen. Insbesondere dürfen bislang unveröffentlichte Werke grundsätzlich nicht veröffentlicht werden, soweit dies nicht gesondert mit dem *Grünen Gedächtnis* und den Urheber:innen der Inhalte abgeklärt wurde.

- b) Die Nutzer:in ist verpflichtet, von allen Publikationen, Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen dem *Grünen Gedächtnis* sogleich nach dem Erscheinen kostenlos ein Belegexemplar zu übergeben.

#### 4. Haftung und Schadenersatz

- a) Die Nutzer:in haftet für die von ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen an Materialien sowie für sonstige Schäden.
- b) Das *Grüne Gedächtnis* übernimmt keine Haftung für Schäden am Eigentum von Nutzer:innen oder für gesundheitliche Schädigungen in Folge der Benutzung von Materialien.
- c) Die Nutzer:in hat bei Verletzung der Nutzungsordnung das *Grüne Gedächtnis* schad- und klaglos zu halten, wenn deswegen von Dritten Ansprüche gegenüber dem *Grünen Gedächtnis* erhoben werden.
- d) Werden Reproduktionen ohne Einwilligung des *Grünen Gedächtnisses* veröffentlicht (Druckwerke, Film- und Fernsehaufnahmen, etc.), vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben oder fehlt jeder Quellenhinweis, so behält sich das *Grüne Gedächtnis* Schadensersatzansprüche vor.
- e) Die Nutzer:in verpflichtet sich, das *Grüne Gedächtnis* in jedem Falle schad- und klaglos zu halten für den Fall, dass das *Grüne Gedächtnis* (bzw. der Verein *FREDA*) von Dritten aufgrund der von der Nutzer:in gesetzten Verwertungshandlung aus welchem Rechtsgrund auch immer in Anspruch genommen wird.

#### 5. Hausverbot

Über Personen, die gegen die Nutzungsordnung verstoßen haben,

- a) Diebstahl an Materialien begangen haben,
- b) im Verdacht stehen, Diebstahl an Materialien begangen zu haben,
- c) Materialien grob fahrlässig oder vorsätzlich zerstört oder stark beschädigt haben,
- d) Materialien oder Inhalte vereinbarungswidrig nutzen,
- e) sonst den ordentlichen Betrieb durch ihr Verhalten gefährden oder beeinträchtigen,
- f) oder sonst Handlungen setzen, welche geeignet sind, das Ansehen des *Grünen Gedächtnisses* in der öffentlichen Wahrnehmung massiv zu schädigen,

kann das *Grüne Gedächtnis* zeitlich befristet oder auf Dauer unter Angabe der Gründe schriftlich ein Hausverbot verhängen.

Wien, im März 2022